

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft/ Kauffrau in der
Grundstücks- und Wohnungswirtschaft**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Umfassende immobilienwirtschaftliche Qualifikationen wie Kenntnisse des Grundstücks-, Bau- und Mietrechts, des Steuer- und Bauvertragsrechts als auch einschlägiges Wissen um die berufsbezogenen Bestimmungen im Makler-, Bauträger- und Wettbewerbsrecht,
- Fähigkeiten der Marktbeobachtung und Marktanalyse für die Entwicklung entsprechender Marketingstrategien und gute Kenntnisse im Rechnungswesen, um Eckdaten für die Planung und das Controlling zu bestimmen
- selbständiges und kundenorientiertes Durchführen der beruflichen Aufgaben im Rahmen unternehmerischer Zielvorgaben
- branchenspezifische und allgemein kaufmännische Fachkompetenz
- Erkennen der betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge und Überblicken der organisatorischen Arbeitsabläufe
- Beurteilen der Auswirkungen der Handlungen auf andere Funktionsbereiche und Einsetzen von modernen Informations- und Kommunikationssystemen bei der Erledigung der Aufgaben
- Fachkompetenz sowie Methoden- und Sozialkompetenz wie Fähigkeiten zur Problemlösung, zur Kommunikation und Kooperation
- Flexibilität und Kreativität
- Eigeninitiative und Verantwortungsbewußtsein
- detaillierte Kenntnisse der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens und der Wettbewerber als auch über die Bedeutung der Immobilienwirtschaft in der Gesamtwirtschaft
- Kenntnisse über wichtige Einflußfaktoren auf das berufliche Aufgabenfeld, den Verbraucherschutz und die Bedeutung des Controlling sowie moderner Unternehmensführung

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Kaufleute in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft arbeiten in der Wohnungs- und Immobilienbranche, z.B. bei Gebäudemaklern und Wohnungsbauunternehmen.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Verwaltung von Wohnungseigentum, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Wohnungsw. Realkredit, Controlling-Betriebswirt/-in, Immobilienfachwirt/-in</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann/ zur Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft vom 11.03.1996 (BGBl. I S. 462) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 08.12.1995)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>